

BGer 5A 225/2016 vom 31. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_225_2016

FR: TF 5A 225/2016 du 31 mars 2016

IT: TF 5A 225/2016 del 31 marzo 2016

Regeste

Betreibungsort/Aufsicht | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 31.03.2016 5A 225/2016 (5A_225/2016)
Tribunal fédéral Iie Cour de droit civil 31.03.2016 5A 225/2016 (5A_225/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 31.03.2016 5A 225/2016 (5A_225/2016)

Betreibungsort/Aufsicht | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_225/2016
Urteil vom 31. März 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen B._____, AG, Beschwerdegegnerin, Betreibungsamt des Seebezirks. Gegenstand Betreuungsort, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 2. März 2016 des Kantonsgerichts Freiburg (Schuldbetreibungs- und Konkurskammer). Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 2. März 2016 des Kantonsgerichts Freiburg, das (als SchK-Aufsichtsbehörde) eine Beschwerde des Beschwerdeführers gegen die (auf Begehren der Beschwerdegegnerin erfolgte) Ausstellung eines Zahlungsbefehls und dessen Übergabe an die Post zur Zustellung am Aufenthaltsort des Beschwerdeführers in U._____, abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Kantonsgericht erwog, nachdem der Beschwerdeführer seinen Wohnsitz in U._____, aufgegeben und keinen neuen begründet habe, sei die Betreuung am Aufenthaltsort möglich (Art. 48 SchKG), indem der Beschwerdeführer seinen neuen Wohnsitz nicht bekannt gebe und lediglich via Postfach in U._____, erreichbar bleibe, verunmögliche er die Weiterleitung der Betreibungsbegehren an das allenfalls zuständige schweizerische Betreibungsamt, für diesen Fall sehe Art. 48SchKG die Betreuung am Aufenthaltsort vor, dieser befinde sich am ehemaligen Wohnsitz in U._____, wo sich der Beschwerdeführer regelmässig aufhalte, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und warum sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass m.a.W. in der Beschwerdeschrift klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sind (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88 mit Hinweisen; 133 IV 286 E. 1.4 S. 287 f.), dass der Beschwerdeführer in seiner

Eingabe an das Bundesgericht nicht in nachvollziehbarer Weise auf die kantonsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass er erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern das Urteil des Kantonsgerichts vom 2. März 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass der Beschwerdeführer ausserdem allein zum Zweck der Verzögerung der Zwangsvollstreckung und daher missbräuchlich prozessiert (Art. 42 Abs. 7 BGG), dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende und überdies missbräuchliche - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG nicht einzutreten ist, dass mit dem Beschwerdeentscheid die bundesgerichtliche Aufforderung zur Vorschusszahlung gegenstandslos wird, dass der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig wird (Art. 66 Abs. 1 BGG) und keine Parteientschädigung zugesprochen erhält, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, dass sich das Bundesgericht in dieser Sache vorbehält, allfällige weitere Eingaben in der Art der bisherigen, namentlich missbräuchliche Revisionsgesuche ohne Antwort abzulegen, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dem Beschwerdeführer wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Betreibungsamt des Seebezirks und dem Kantonsgericht Freiburg schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 31. März 2016 Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.